

An den Landrat

---

Glarus, 29. September 2010

**Bericht zur**

- A. Anpassung der landrätlichen Erlasse an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**
- B. Änderung der Verordnung über den Steuerbezug**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Anpassung der landrätlichen Erlasse sowie die Änderung der Verordnung an ihrer Sitzung vom 29. September 2010 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Thomas Kistler, Niederurnen

Mitglieder: LR Marianne Lienhard, Elm  
LR Hans-Jörg Marti, Nidfurn  
LR Richard Lendi, Mollis  
LR Karl Stadler, Schwändi  
LR Fridolin Staub, Bilten  
LR Benjamin Mühlemann, Mollis

Entschuldigt: LR Fredo Landolt, Näfels  
LR Hanspeter Toggenburger, Linthal

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

RR Rolf Widmer, Departement Finanzen und Gesundheit  
Andreas Schiesser, Finanzverwalter

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tanja Hagmann, Departement Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Berichte des Regierungsrates an den Landrat vom 8. Juli bzw. 17. August 2010

## 1. Grundsätzliches

Die im Rahmen der beiden Vorlagen zu beschliessenden Anpassungen sind eine Folge des Finanzausgleichs 2011 und der damit verbundenen Neuregelung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

### A. Anpassung der landrätlichen Erlasse an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Der neue Finanzausgleich verzichtet auf Finanzkraftzuschläge. Die unterschiedliche Finanzkraft wird nur noch im Ressourcenausgleich berücksichtigt. Da die Gesetze keine nach der Finanzkraft abgestuften Beiträge mehr kennen, sind die landrätlichen Verordnungen, die eine solche vorsehen, anzupassen. Auch braucht es keine gegenseitige Unterstützungspflicht mehr, da Einheitsgemeinden geschaffen wurden.

In der Kommission wird diskutiert, ob bei Art. 31 Abs. 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung der zweite Teilsatz „Bei Gemeinden, welche durch Aufgaben in diesem Bereich des Natur- und Heimatschutzes ausserordentlich belastet werden, kann der Gemeindebeitrag zu Lasten des Kantons um maximal einen Drittel herabgesetzt werden.“ noch notwendig ist bei zukünftig nur noch drei Gemeinden. Von Seiten der Verwaltung wird erläutert, dass man sich auf rein formelle Anpassungen beschränkt hat. Die Streichung des Teilsatzes wird beantragt, da sonst viele Projekte als „ausserordentlich“ beantragt werden, damit der Gemeindebeitrag geringer ausfällt. Dem wird entgegengehalten, dass durch die Streichung den Gemeinden bei grossen Projekten eine höhere finanzielle Unterstützung des Kantons verwehrt bleibt. In der Abstimmung spricht sich die Kommission mit 5 zu 2 Stimmen gegen eine Streichung des Teilsatzes aus.

Zu den weiteren Anpassungen erfolgen keine Wortmeldungen. Aus der Schlussabstimmung resultiert, dass die Kommission einstimmig die Vorlage unverändert dem Landrat zur Annahme empfiehlt.

### B. Änderung der Verordnung über den Steuerbezug

Der Finanzausgleich 2011 kennt bei den Einkommens- und Vermögens- bzw. bei den Gewinn- und Kapitalsteuern keine Staatssteueranteile mehr. Trotzdem erfolgt der Steuerbezug nach wie vor zentral durch die kantonale Steuerverwaltung. Die vereinnahmten Steuern werden jeweils 30 Tage nach Fälligkeit den Gemeinden abgeliefert. Aufgrund des Wechsels zum Soll-Prinzip bei der Verbuchung wird der Abrechnungstermin vom Februar auf den 31. Dezember vorverschoben. Dies hätte für die Gemeinden jedoch einen negativen Einfluss auf die Liquidität im ersten Halbjahr, da in den Monaten Januar bis März jeweils erhebliche Zahlungseingänge erfolgen, die dann erst mit der Ablieferung Ende Juli den Gemeinden überwiesen würden. Um einem solchen Liquiditätsengpass vorzubeugen, sieht der Änderungsentwurf in Art. 8 einen zusätzlichen Ablieferungstermin Ende April vor. Dadurch verteilen sich die Zahlungen der Anteile der vereinnahmten Steuern an die Gemeinden auf 4 Termine pro Jahr.

Durch den Übergang zur von der von HRM2 vorgeschriebenen Verbuchung nach Soll-Prinzip (fakturierte Steuern; im Gegensatz zum früheren Ist-Prinzip mit den vereinnahmten Steuern) ist gemäss Verwaltung mit einem Einmaleffekt von rund 10 Millionen Franken zusätzlichen Steuererträgen im Übergangsjahr zu rechnen. Gleichzeitig werden aufgrund der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip mit Stichtag 31.12. die Steuerausstände ebenfalls einmalig massiv ansteigen.

Der Grund dass die Spezialsteuern erst bis Ende Januar überwiesen werden müssen (Art. 9) liegt darin, dass diese im Gegensatz zu den periodischen Steuern manuell abgerechnet werden müssen.

Auf Nachfrage aus der Kommission, ob die Art. 11 und 13 derselben Verordnung nicht überflüssig und aufzuheben sind, hat die Verwaltung mit dem Rechtsdienst Abklärungen getroffen. Der Rechtsdienst ist klar der Meinung, dass die Artikel beizubehalten sind. Solche Artikel werden nur bei einer Gesamtrevision überarbeitet oder gestrichen. In der Detailberatung erfolgten zu den einzelnen Artikeln keine weiteren Wortmeldungen. Aus der Kommission wurde noch die Frage aufgeworfen, weshalb die Änderungen erst auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten und nicht bereits auf den 1. Januar 2011. Da die Änderungen gemäss HRM2 erst das Steuerjahr 2011 betreffen, kommt die Abgrenzung der Steuereinnahmen erstmalig per 31.12.2011 zur Anwendung und damit ändert auch erst per Anfang 2012 der Ablieferungsmodus an die Gemeinden.

Die anschliessende Schlussabstimmung ergibt, dass die Vorlage durch die Kommission unverändert einstimmig im Landrat vertreten wird.

### **3. Antrag**

Die Kommission beantragt dem Landrat:

1. Dem Antrag des Regierungsrates zur Anpassung der landrätlichen Erlasse an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist unverändert zuzustimmen.
2. Dem Antrag des Regierungsrates zur Änderung der Verordnung über den Steuerbezug ist unverändert zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Finanzen und Steuern**

*Thomas Kistler, Niederurnen*  
Präsident